



DAV
Deutsche
Aktuarvereinigung e.V.



IVS
Institut der Versicherungsmathematischen
Sachverständigen für Altersversorgung e.V.

Positionspapier der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

Gestaltungsvorschläge zu den Empfehlungen der Alterssicherungs- kommission

Köln, 15. September 2026

Einleitung

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. und das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V. begrüßen die Empfehlungen der Alterssicherungskommission vom 23. Juni 2026 als wichtigen Schritt hin zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung der Alterssicherung in Deutschland. Insbesondere die Einführung eines säulenübergreifenden Versorgungsziels in Form einer Nettoersatzquote von 70 %, die Stärkung kapitalgedeckter Elemente sowie die Koppelung der Altersgrenzen an die steigende Lebenserwartung schaffen eine geeignete Grundlage, um die Herausforderungen des demografischen Wandels zu bewältigen und ein langfristig tragfähiges, generationengerechtes Alterssicherungssystem zu schaffen.

Die konkreten Umsetzungen der Empfehlungen sind jedoch mit zahlreichen versicherungsmathematischen, finanziellen und regulatorischen Fragestellungen verbunden. Dies gilt insbesondere für die realistische Modellierung von Kapitalmarkt- und Lebenserwartungsentwicklungen, die Ausgestaltung der gesetzlichen Kapitalrente insbesondere in der Rentenphase, die Bewertung und Absicherung von Risiken sowie das sachgerechte Zusammenspiel der drei Säulen.

Ziel sollte es sein, die anstehenden Reformschritte gemeinsam mit Politik, Verwaltung und den weiteren beteiligten Akteuren so auszugestalten, dass sie langfristig finanzierbar, transparent, risikoadäquat und versicherungsmathematisch belastbar sind. Hierzu ist eine fachlich fundierte Begleitung unerlässlich. DAV und IVS bieten daher an, ihre versicherungsmathematische Expertise auch in dem weiteren Entwicklungs- und Umsetzungsprozess einzubringen. Als berufsständische Vereinigungen der Aktuarinnen und Aktuare in Deutschland verfügen sie über langjährige Erfahrung bei der Bewertung und Gestaltung komplexer und langfristig ausgerichteter Altersversorgungssysteme. Diese Expertise steht insbesondere für die weitere Konkretisierung der Empfehlungen, die Entwicklung geeigneter Berechnungs- und Bewertungsverfahren sowie die Prüfung ihrer Auswirkungen auf die einzelnen Säulen der Alterssicherung in Deutschland zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Ansparphase der gesetzlichen Kapitalrente (Empfehlung 28)	6
1.1. Realistische Rendite- und Kapitalmarktannahmen in der Ansparphase	6
<i>Die Belastbarkeit der Aussagen zum erwartbaren Kapitalstock bei Leistungsbeginn hängt wesentlich von den Annahmen zur langfristigen Kapitalmarktentwicklung ab. DAV und IVS halten daher eine transparente Darstellung von Sensitivitätsanalysen mit unterschiedlichen Renditeannahmen für erforderlich.</i>	6
1.2. Klare Abgrenzung von gesetzlicher Kapitalrente und freiwilliger Zusatzvorsorge	8
<i>Eine staatlich organisierte Kapitalrente als Bestandteil der ersten Säule darf aus Gründen der Planbarkeit und Effizienz nicht gleichzeitig als freiwilliges Vorsorgeprodukt dienen. Eine solche Erweiterung des eigentlichen Zwecks würde nicht nur die Komplexität der Verwaltung massiv erhöhen, sondern könnte sich zudem negativ auf das Risikoprofil des Bestandes auswirken.</i>	8
2. Auszahlungsphase der gesetzlichen Kapitalrente (Empfehlung 28)	8
2.1. Kapitalmarktchancen auch in der Rentenphase nutzen und Rentenschwankungen gesteuert zulassen	10
<i>Kapitalmarktchancen müssen auch in der Rentenphase genutzt werden. Eine vollständige Absicherung gegen Leistungsschwankungen geht zu Lasten der auszahlbaren Leistungshöhe. Gleichzeitig sollte vermieden werden, dass kurzfristige Kapitalmarkteinbrüche voll auf die Renten durchschlagen.</i>	10
2.2. Annahmen zur Verrentung des Kapitalstocks	10
<i>Die Höhe einer lebenslangen Rente hängt wesentlich von den Annahmen zur zukünftigen Lebenserwartung und zur Verzinsung des vorhandenen Kapitals ab. Bei der Festlegung der Annahmen sollten zu hohe Sicherheiten vermieden werden, weil dadurch die anfänglichen Rentenzahlungen deutlich gemindert werden. Darüber hinaus sollte die Verzinsungsannahme als Realzins gewählt werden, damit inflationsbedingte Kaufkraftverluste im langjährigen Durchschnitt ausgeglichen werden können.</i>	10
2.3. Konsequente Trennung von Kapitaldeckung und Umlagesystem	12
<i>Das im Rahmen der gesetzlichen Kapitalrente angesparte Vorsorgevermögen muss auch nach Eintritt in den Ruhestand im kapitalgedeckten System verbleiben. Von einer Übertragung des Kapitals auf die gesetzliche Rentenversicherung zum Erwerb zusätzlicher Entgeltpunkte raten DAV und IVS dringend ab.</i>	12
2.4. Einzelkontenführung und IT-Infrastruktur der gesetzlichen Kapitalrente	12
<i>Die Einführung der gesetzlichen Kapitalrente erfordert eine hochleistungsfähige, rechtssichere IT-Infrastruktur zur Führung von Millionen individueller Versorgungskonten und zur Abwicklung komplexer Geschäftsvorfälle. Um immense Implementierungskosten, Verzögerungen beim Systemstart und finanzielle Fehlallokationen zu vermeiden, sprechen sich DAV und IVS für eine pragmatische Prüfung und Nutzung bereits bestehender und bewährter privatwirtschaftlicher Verwaltungslösungen anstelle einer zeit- und kostenintensiven Neuentwicklung aus.</i>	12
2.5. Ausschluss staatlicher Garantieregelungen und Nachschusspflichten	13
<i>Die gesetzliche Kapitalrente muss sich grundsätzlich ohne externe Mittelzuflüsse vollständig selbst tragen, weshalb weder der Staat noch die gesetzliche Rentenversicherung als Garantiegeber für Kapitalmarkt- oder Langlebkeitsrisiken auftreten dürfen. DAV und IVS warnen eindringlich vor einer Absicherung von Kapitalmarktverlusten durch den Bundeshaushalt oder die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung. Dies sollte von vorneherein gesetzlich ausgeschlossen werden.</i>	13

2.6. Bewährte deutsche Rentenmodelle für die Gestaltung der Auszahlungsphase ..	14
<i>Für die Auszahlungsphase der gesetzlichen Kapitalrente steht in Deutschland bereits ein breites Spektrum versicherungsmathematisch erprobter Modelle zur Verfügung, die lebenslange Rentenzahlungen auf unterschiedliche Weise mit der Kapitalanlage verbinden. DAV und IVS empfehlen, diese Erfahrungen bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Kapitalrente zu nutzen.</i>	
.....	14
2.7. Versicherungsmathematische Zu- und Abschläge versicherungsmathematisch neutral berechnen.....	14
<i>DAV und IVS unterstützen die Empfehlung der Alterssicherungskommission, die Ab- bzw. Zuschläge bei erstmaligem Bezug der Altersrente vor bzw. nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die Versichertengemeinschaft neutral nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen und regelmäßig zu aktualisieren. Aufgrund der Komplexität des Themas sollte ein Expertengremium eingerichtet werden, das ein entsprechendes Verfahren entwickelt.</i>	
.....	14
3. Regelbasierte Koppelung der Regelaltersgrenze an die Lebenserwartung (Empfehlung 5)	15
<i>DAV und IVS begrüßen die Empfehlung der Alterssicherungskommission, die gesetzliche Regelaltersgrenze nach einem regelbasierten Verfahren an die Entwicklung der Lebenserwartung zu koppeln. Der Anpassungsmechanismus sollte gesetzlich festgelegt und regelmäßig auf Grundlage aktueller Daten angewendet werden.</i>	
.....	15
4. Nettoersatzquote und Versorgungsziel (Empfehlung 1)	17
4.1. Einordnung der 70-%-Nettoersatzquote als Orientierungsziel	17
<i>DAV und IVS begrüßen den Vorschlag der Alterssicherungskommission, neben einem Sicherungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung künftig eine Nettoersatzquote für die Gesamtversorgung auszuweisen. Damit wird der Blick von der isolierten Betrachtung einzelner Säulen auf das im Alter tatsächlich verfügbare Einkommen erweitert.</i>	
.....	17
4.2. Standardisierte Umrechnungsmethodik für Vergleichbarkeit der Leistungen	18
<i>Soll eine säulenübergreifende Nettoersatzquote ausgewiesen werden, müssen die unterschiedlichen Versorgungsleistungen nach einheitlichen Maßstäben berücksichtigt werden. Insbesondere Leistungen, die während der Anwartschaft als Kapital geführt werden, müssen in eine laufende Rentenleistung umgerechnet werden, bereits als Rente zugesagte oder prognostizierte Leistungen müssen so umgerechnet werden, dass sie mit den anderen Versorgungszusagen vergleichbar sind.</i>	
.....	18
4.3. Notwendigkeit einer kaufkraftbereinigten Realwertbetrachtung.....	19
<i>Zur Beurteilung des Versorgungsniveaus reicht es nicht aus, künftige Rentenleistungen als Nominalbeträge ohne Kontext auszuweisen. Entscheidend ist, welche Kaufkraft mit diesen Leistungen im Alter tatsächlich verbunden ist. Dies gilt insbesondere bei langen Zeiträumen im Aufbau einer Anwartschaft und im späteren Rentenbezug.</i>	
.....	19
5. Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (Empfehlungen 29 & 30)	19
5.1. Ergebnisoffener Sozialpartnerdialog unter Einbindung nicht tarifgebundener KMU	20
<i>Der Sozialpartnerdialog darf nicht auf Sozialpartner verengt werden, sondern muss offen und unter Einbindung vor allem nicht-tarifgebundener kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erfolgen, um einfache, haftungsarme Lösungen für alle Unternehmen zu ermöglichen.</i>	
.....	20
5.2. Verbindlichkeit erhöhen durch Auto-Enrolment mit Opting-out und Zugang zu Zusageformen ohne Einstandspflicht.....	20
<i>Um die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung deutlich zu erhöhen, sprechen sich DAV und IVS für die automatische Einbeziehung aller Arbeitnehmer in eine betriebliche Versorgungszusage mit Abwahloption (Auto-Enrolment mit Opting-out) aus. Zudem sollte allen</i>	

<i>Arbeitgebern unter Verzicht auf die Zugangshürden des Sozialpartnermodells eine Zusageform ohne Einstandspflicht offenstehen.</i>	<i>20</i>
5.3. Niedrigere Garantien in der klassischen bAV	21
<i>Auch in der klassischen bAV müssen niedrigere Garantien möglich sein, um die Chancen einer langfristigen Kapitalanlage stärker nutzen zu können. Wenn in der ersten und dritten Säule chancenreichere Kapitalanlage ermöglicht wird, darf die bAV nicht durch starre Garantievorgaben benachteiligt werden.</i>	<i>21</i>
5.4. Rechtssicherheit für die Anpassung von Bestandszusagen schaffen.....	22
<i>Arbeitgeber und Betriebsräte müssen Versorgungssysteme an dauerhaft veränderte wirtschaftliche und demografische Rahmenbedingungen anpassen können. DAV und IVS sprechen sich deshalb für verlässliche Regeln zur Anpassung künftiger Zuwächse, für eine versicherungsmathematische Konkretisierung des Dotierungsrahmens und für eine erleichterte wertgleiche Überführung bereits erdienter Anwartschaften in neue Versorgungssysteme aus. .</i>	<i>22</i>
5.5. Verbesserung der Portabilität durch Einrichtung einer Portabilitätskasse	22
<i>Bei häufigeren Arbeitgeberwechseln verteilen sich die bAV-Anwartschaften zunehmend auf mehrere Versorgungsträger. DAV und IVS sprechen sich deshalb ergänzend zu den bestehenden Übertragungsmöglichkeiten für eine zentrale Portabilitätskasse aus, bei der Anwartschaften gebündelt und im Alter aus einer Hand gezahlt werden können.</i>	<i>22</i>
6. Vorschläge zur Weiterentwicklung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge	23
<i>Eine lebensstandardsichernde Alterssicherung erfordert verlässliche lebenslange Leistungen, weshalb das Altersvorsorgereformgesetz die Leistungsfähigkeit kollektiver Systeme und deren Kapitalanlage über das Sicherungsvermögen gezielt einbinden und stärken sollte. DAV und IVS sprechen sich dafür aus, kapitalmarktorientierte Bausteine in Kombination mit stabilen lebenslangen Leistungen auch in der Rentenphase der privaten Altersvorsorge zuzulassen.</i>	<i>23</i>
Glossar	25

1. Ansparphase der gesetzlichen Kapitalrente (Empfehlung 28)

Die Alterssicherungskommission schlägt vor, die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung um ein kapitalgedecktes Vorsorgeelement zu ergänzen. DAV und IVS begrüßen die stärkere Nutzung der Kapitaldeckung. Sie stellt die gesetzliche Alterssicherung langfristig auf eine breitere Finanzierungsbasis und kann dadurch dazu beitragen, die Auswirkungen des demografischen Wandels für das umlagefinanzierte Element abzufedern.

Die langfristige Leistungsfähigkeit eines solchen Systems hängt insbesondere von der Kapitalanlage und den mit ihr verbundenen Chancen und Risiken ab. Für die realistische Einschätzung der zu erwartenden Leistungen sind die verwendeten Annahmen über die langfristige Entwicklung der Kapitalmärkte kritisch zu hinterfragen und mit Sensitivitäten zu validieren. Die konkreten Ausgestaltungen von Anspar- und Rentenphase beeinflussen sich gegenseitig und stellen gemeinsame Anforderungen an Kapitalanlage und Risikosteuerung. DAV und IVS halten es daher für erforderlich, Anspar- und Rentenphase nicht getrennt, sondern in einem Gesamtkonzept zu konzipieren.

Die Alterssicherungskommission orientiert sich in ihrer Empfehlung zur Kapitalrente explizit an der schwedischen Prämienrente als internationalem Vorbild. Die wesentlichen Gestaltungsmerkmale dienen daher als Referenz, auch wenn man einige Gestaltungsaspekte durchaus kritisch hinterfragen sollte.

Infobox: Das schwedische System der Prämienrente in der Ansparphase

Die sogenannte „**Prämienrente**“ ist der kapitalgedeckte Teil der gesetzlichen Alterssicherung in Schweden. In der Ansparphase leisten Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinschaftlich 2,5 % des Gehalts als Beitrag.

Die Beiträge werden in zugelassenen Aktien- und Rentenfonds angelegt, die die Bürgerinnen und Bürger selbst auswählen können. Die Auswahl kann jederzeit geändert und die Beiträge auf bis zu fünf Fonds aufgeteilt werden. Wird keine Wahl getroffen, erfolgt die Anlage im staatlich organisierten Standardfonds, dem AP7 S fa (Siebter Schwedischer Nationaler Pensionsfonds). Im AP7 werden die Beitr ge bis zum Alter 55 zu 100 % in Aktienfonds angelegt, ab dem Alter 56 wird im Rahmen eines Life-Cycle-Modells der Aktienanteil jedes Jahr um 3-4 % sukzessive reduziert und in Rentenfonds umgeschichtet. Bei Wahl einer individuellen Fondsanlage gibt es keine weiteren Vorgaben. F r 70 % aller Berechtigten erfolgt die Kapitalanlage derzeit im AP7.

In der Ansparphase gibt es keine Hinterbliebenenabsicherung. Im Todesfall wird das angesparte Kapital auf die Versorgungsberechtigten des gleichen Geburtsjahrgangs („Kohorte“) des Verstorbenen verteilt.

Im Fall der Erwerbsminderung besteht die Leistung darin, dass der schwedische Staat im Rahmen der steuerfinanzierten Krankenversicherung Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung leistet. Der auf die Pr mienrente entfallende Teil wird wie eine normale Beitragszahlung behandelt; die davon erworbenen Fondsanteile werden dem Versorgungskonto des Versicherten gutgeschrieben.

1.1. Realistische Rendite- und Kapitalmarktannahmen in der Ansparphase

Die Belastbarkeit der Aussagen zum erwartbaren Kapitalstock bei Leistungsbeginn h ngt wesentlich von den Annahmen zur langfristigen Kapitalmarktentwicklung ab. DAV und IVS halten daher

eine transparente Darstellung von Sensitivitätsanalysen mit unterschiedlichen Renditeannahmen für erforderlich.

Die Alterssicherungskommission empfiehlt die Einführung einer gesetzlichen Kapitalrente nach dem Modell der schwedischen Prämienrente. Sie stützt ihre Bewertung der gesetzlichen Kapitalrente auf Simulationsrechnungen des ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung. Diese wurden auf Basis eines Modells von Bucher-Koenen et al. aus dem Jahr 2019 durchgeführt.¹

Die Simulationen des ZEW zeigen, dass eine gesetzliche Kapitalrente bei einem langen Ansparhorizont und einem stufenweise auf 2 % ansteigenden Beitrag des Bruttoarbeitslohns einen substanziellen Mehrwert zur Alterssicherung leisten kann. Unter den zugrunde gelegten Annahmen – insbesondere einer zunächst 100-prozentigen Aktienquote und den historischen Kapitalmarktrenditen der Jahre 1970 bis 2024 – beträgt die anfängliche Kapitalrente nach 45 Jahren Ansparzeit im Median gut 10 % des letzten Bruttogehalts. Die Simulation zeigt das Leistungspotential einer langfristigen Kapitalanlage auf, allerdings auch die Abhängigkeit der Ergebnisse von der Anlagestrategie und den Annahmen zur Kapitalmarktentwicklung. Bei 45 Jahren Laufzeit beträgt die inflationsbereinigte (reale) Rendite nach Kosten im Median 4,6 %.

Die vom ZEW unterstellte Anlagestrategie verspricht im Mittel sehr hohe Renditen und ist gleichzeitig am stärksten den Kapitalmarktrisiken unterworfen. Diese Risiken werden im Papier des ZEW auch transparent gemacht. Nicht thematisiert wird hingegen die Bedeutung der Auswahl der Szenarien für die Ergebnisse der Simulation.

Vergleichsweise geringe Änderungen einzelner Parameter können zu deutlich abweichenden Rentenleistungen führen. Dies gilt insbesondere für die erwartete Kapitalmarktperformance, die Zusammensetzung des Anlageportfolios sowie die unterstellte Entwicklung der Lebenserwartung. Rechnet man beispielsweise mit gängigen Parametern für Aktienrenditen (6,5 %) und nominale Anleihenrenditen (3,0 %), so ergibt sich eine abgeleitete Monatsrente, die ca. 14 % geringer ausfällt als die in der ZEW-Simulation ermittelte Monatsrente. Würde man für die Simulation die vom deutschen Staatsfonds KENFO (Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung) genannten Zielrenditen (4,1 %) verwenden, so ergäben sich nochmals deutlich niedrigere Werte.

Ein weiterer offener Punkt ist die Eignung der gewählten historischen Daten für eine zukunftsgerichtete Simulationsrechnung. In dem Zeitraum, aus dem die Daten stammen, gab es diverse Strukturbrüche und die wirtschaftliche Entwicklung war vermutlich eine andere als für die kommenden 50 Jahre zu erwarten ist.

DAV und IVS empfehlen, die Modellrechnungen der Alterssicherungskommission durch Sensitivitätsanalysen zu ergänzen. Neben einem Basisszenario sollten alternative Annahmen zur Kapitalmarktentwicklung, zur Portfolioallokation sowie zur Entwicklung der Lebenserwartung betrachtet

¹ 2019: "Kapitalanlage eines staatlich organisierten Altersvorsorgefonds." Autoren: Bucher-Koenen, Tabea, Jesper Riedler, and Martin Weber. ZEW Gutachten, ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim, <https://www.zew.de/PU83381>, Gutachten im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V.

werden. Dadurch wird transparent, in welchem Korridor sich die künftig zu erwartenden Leistungen der gesetzlichen Kapitalrente bewegen können. Gleichzeitig entsteht eine belastbare Grundlage für die Bestimmung der verbleibenden Versorgungslücke sowie für die Weiterentwicklung der betrieblichen und privaten Altersversorgung.

1.2. Klare Abgrenzung von gesetzlicher Kapitalrente und freiwilliger Zusatzvorsorge

Eine staatlich organisierte Kapitalrente als Bestandteil der ersten Säule darf aus Gründen der Planbarkeit und Effizienz nicht gleichzeitig als freiwilliges Vorsorgeprodukt dienen. Eine solche Erweiterung des eigentlichen Zwecks würde nicht nur die Komplexität der Verwaltung massiv erhöhen, sondern könnte sich zudem negativ auf das Risikoprofil des Bestandes auswirken.

Die gesetzliche Kapitalrente wird als ein obligatorischer Bestandteil der ersten Säule ausgestaltet. Dies erlaubt stabile demografische Vorausberechnungen und insbesondere eine Planbarkeit der Ein- und Auszahlungen aus dem Kapitalstock. Individuelle Einzahlungen würden die Planbarkeit verschlechtern und den Verwaltungsaufwand deutlich erhöhen. Zudem dürften freiwillige Einzahlungen vor allem Personengruppen mit höherem Einkommen und besserem Gesundheitsstatus betreffen. Insbesondere letzteres führt zu einer überdurchschnittlichen Lebenserwartung dieser Gruppe. Aus aktuarieller Sicht würde sich dadurch das Risikoprofil des Bestandes insgesamt verschlechtern, wobei die Kosten dafür vom Gesamtbestand zu tragen wären.

Um Planbarkeit und Effizienz nicht zu gefährden, darf die gesetzliche Kapitalrente daher nicht zugleich als freiwilliges Vorsorgeprodukt dienen. Die Schließung individueller Versorgungslücken sollte weiterhin über die betriebliche und private Altersversorgung erfolgen. Dadurch bleiben die Systemgrenzen zwischen erster, zweiter und dritter Säule erhalten und die Kapitalanlage kann langfristig und planbar ausgestaltet werden.

2. Auszahlungsphase der gesetzlichen Kapitalrente (Empfehlung 28)

Kapitalmarktorientierte Rentensysteme bieten grundsätzlich höhere Ertragschancen als klassische Garantieprodukte, dafür hängt jedoch die Höhe der laufenden Rente stark von der Entwicklung des Kapitalmarkts ab. Damit entsteht ein Zielkonflikt zwischen einer möglichst hohen Startrente und dem Schutz vor marktbedingten Rentenschwankungen in der Rentenphase.

Werden erwartete künftige Kapitalerträge bereits bei der Festlegung der Startrente in größerem Umfang einbezogen, kann die Rentenzahlung höher beginnen. Entwickeln sich die Kapitalmärkte anschließend ungünstiger als angenommen, muss die Rentenleistung jedoch gegebenenfalls nach unten angepasst werden. Eine vorsichtiger Kalkulation führt zu einer niedrigeren Startrente, schafft aber mehr Spielraum, Schwankungen der Kapitalmärkte vor einem Durchschlagen auf die Rentenhöhe abzufangen.

Wie sich die Bundesregierung in diesem Zielkonflikt positionieren möchte, ist eine der zentralen Gestaltungsfragen der Rentenphase. Ein Blick auf das schwedische Modell kann Orientierung bieten; eine unreflektierte Übernahme ist jedoch nicht zu empfehlen.

Infobox: Das schwedische System der Prämienrente in der Rentenphase

In Schweden können die Versicherten zwischen einer rein **fondsgebundenen Rente** und einer variablen Rente mit einem garantierten Mindestniveau (sog. „**traditionelle Rente**“) wählen.

Bei der Fondsrente bleibt das für den Versicherten gebildete Kapital vollständig in Fonds investiert; das Versorgungskonto wird auch nach Rentenbeginn in Fondsanteilen fortgeführt. Bei der traditionellen Rente wird das individuell angesparte Fondskapital in einen kollektiv angelegten Kapitalstock überführt; das Versorgungskonto wird von Fondsanteilen auf schwedische Kronen umgestellt.

Bei der Fondsrente wird im Fall des AP7-Standardfonds das Life-Cycle-Modell fortgeführt, bei dem der anfänglich hohe Aktienanteil mit zunehmendem Alter schrittweise zugunsten von Anleihen reduziert wird, bis im Alter von 75 Jahren ein Aktienanteil von einem Drittel erreicht ist; dieser wird bis zum Tod des Versicherten beibehalten. Bei eigener Fondswahl sind die Versicherten frei, wie sie Aktien- und Rentenfonds gewichten. Im Fall der traditionellen Rente legt die gesetzliche Rentenversicherung den kollektiven Kapitalstock in zwei Portfolien an: einem „Garantieportfolio“, bestehend aus schwedischen Staatsanleihen, und einem „Wachstumsportfolio“, überwiegend bestehend aus Aktien- und Immobilienanlagen.

Die Verrentung des Versorgungskapitals zu Rentenbeginn erfolgt unabhängig vom gewählten Rentenmodell immer auf der Grundlage einheitlicher, altersabhängiger Verrentungsfaktoren, die jedes Jahr entsprechend der Verlängerung der Lebenserwartung aktualisiert werden. Dies hat zur Folge, dass die Startrenten für Personen desselben Geburtsjahrgangs bei gleichem Versorgungskapital gleich sind und von Jahr zu Jahr infolge der Verlängerung der Lebenserwartung geringfügig sinken. In dieser Höhe wird die Rente ein Jahr lang gezahlt. Bei der traditionellen Rente kommt hinzu, dass ein Teil der Startrente lebenslang als Mindestrente garantiert wird. Derzeit liegt das Garantieniveau bei gut 75 % der Startrente. Entscheidet sich ein Versicherter für eine Hinterbliebenenabsicherung, so fällt die Startrente entsprechend geringer aus.

Den Versorgungskonten werden die laufenden Renten monatlich entnommen. Außerdem wird durch Tod eines Versorgungsberechtigten freiwerdendes Versorgungskapital an die Versicherten desselben Geburtsjahrgangs (sog. „Kohorte“) verteilt („vererbt“) und den Versorgungskonten gutgeschrieben. Des Weiteren erfolgt eine Gutschrift in Höhe der erzielten Rendite: Im Fall der Fondsrente ist das die individuelle Performance der Fonds, im Fall der traditionellen Rente die Rendite der kollektiven Kapitalanlage. Vererbungs- und Renditegutschriften fallen in beiden Modellen unterschiedlich hoch aus. Insgesamt ist ein Versorgungskapital in der Fondsrente stärkeren Schwankungen unterworfen als ein Versorgungskapital in der traditionellen Rente, weil hier Kapitalmarkt- und Langlebigkeitsrisiken über das Kollektiv geglättet werden. Schließlich werden den Versorgungskonten noch Gebühren in Höhe von 0,1 % zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten belastet.

Zu Beginn eines jeden Jahres werden die laufenden Renten für ein weiteres Jahr neu festgelegt: Das im Versorgungskonto ausgewiesene Versorgungskapital wird dazu in beiden Rentenmodellen erneut auf der Grundlage einheitlicher, altersabhängiger Verrentungsfaktoren verrentet. Diese Rente wird dann für ein weiteres Jahr gezahlt. Aufgrund der Fortschreibungsmechanik kann es bei der traditionellen Rente passieren, dass das Versorgungskonto aufgrund der garantierten Mindestrentenzahlung irgendwann leerläuft. In diesem (sehr unwahrscheinlichen) Fall würde der schwedische Staat als Garantiegeber auftreten und die Rentenzahlung übernehmen. Bei der Fondsrente ist ein Leerlaufen zwar rechnerisch ausgeschlossen, die Rentenzahlungen können im Fall anhaltender Marktschwächen jedoch drastisch sinken.

80 % der Versicherten wählen die Fondsrente, 20 % die traditionelle Rente. Einen Hinterbliebenenschutz wählen in der traditionellen Rente etwas mehr Versicherte (22,3 %) als in der Fondsrente (18,5 %).

2.1. Kapitalmarktchancen auch in der Rentenphase nutzen und Rentenschwankungen gesteuert zulassen

Kapitalmarktchancen müssen auch in der Rentenphase genutzt werden. Eine vollständige Absicherung gegen Leistungsschwankungen geht zu Lasten der auszahlbaren Leistungshöhe. Gleichzeitig sollte vermieden werden, dass kurzfristige Kapitalmarkteinbrüche voll auf die Renten durchschlagen.

Auch in der Rentenphase sollte der angesparte Kapitalstock weiter auch am Aktienmarkt investiert werden. Damit können weiterhin höhere Kapitalmarkterträge erwirtschaftet werden, gleichzeitig werden die Rentenhöhen schwanken und in einzelnen Jahren auch sinken. Dies ist grundsätzlich unabhängig davon, ob eine rein kapitalmarktorientierte Auszahlungsform oder eine Variante mit Garantieelementen gewählt wird.

Für die Ausgestaltung der gesetzlichen Kapitalrente ist daher zu entscheiden, wie stark die laufenden Renten schwanken dürfen und welche Mechanismen eingesetzt werden, um die Schwankungen abzupuffern. Eine stärkere Glättung ist jedoch nicht kostenlos. Werden Mittel zum Aufbau von Puffern verwendet, beispielsweise indem bei der Berechnung der Startrente vorsichtiger Annahmen verwendet werden, fallen die Verrentungsfaktoren und damit die Startrente unter sonst gleichen Bedingungen vergleichsweise niedriger aus. Umgekehrt ist eine höhere Startrente mit einem größeren Risiko für spätere Rentenabsenkungen verbunden, die im Extremfall zu Einschnitten in den gewohnten Lebensstandard führen können.

Für die gesetzliche Kapitalrente muss daher festgelegt werden, in welchem Umfang Schwankungen unmittelbar weitergegeben und in welchem Umfang sie durch geeignete Mechanismen geglättet werden können. Professionelles Risikomanagement stellt die spätere Umsetzung in Puffer, Glättungsmechanismen und Kapitalanlage sicher.

Von Beginn an muss klar sein, dass eine kapitalmarktorientierte gesetzliche Kapitalrente keine in der Höhe dauerhaft feststehende Leistung verspricht. Auch eine Glättung kann nicht in allen Szenarien ein Absinken der Leistungshöhe verhindern. Ein Ausgleich einer ggfs. sinkenden Leistung durch staatliche Eingriffe oder Zuschüsse sollte aus bereits genannten Gründen von vornherein gesetzlich ausgeschlossen werden.

2.2. Annahmen zur Verrentung des Kapitalstocks

Die Höhe einer lebenslangen Rente hängt wesentlich von den Annahmen zur zukünftigen Lebenserwartung und zur Verzinsung des vorhandenen Kapitals ab. Bei der Festlegung der Annahmen sollten zu hohe Sicherheiten vermieden werden, weil dadurch die anfänglichen Rentenzahlungen deutlich gemindert werden. Darüber hinaus sollte die Verzinsungsannahme als Realzins gewählt werden, damit inflationsbedingte Kaufkraftverluste im langjährigen Durchschnitt ausgeglichen werden können.

Im ZEW-Gutachten wird der Kapitalstock im Alter 67 mit einem Rechnungszins von 1,0 % pro Jahr und unter Verwendung der Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes (Destatis)² in eine lebenslange Rente umgerechnet. Bei den verwendeten Sterbetafeln wird ein niedriger Anstieg der künftigen Lebenserwartung unterstellt. Eigene Berechnungen von DAV und IVS zeigen, dass die Rentenhöhe maßgeblich vom gewählten Trend zur Entwicklung der Lebenserwartung und dem Jahr des Renteneintritts abhängt:

- Bei Annahme eines mittleren Anstiegs der Lebenserwartung fallen die Monatsrenten für Versorgungsberechtigte im Alter 67 bei Renteneintritt nach einem einzigen Beitragsjahr im Jahr 2029 um knapp 4 % geringer aus als im ZEW-Basisszenario. Bei Renteneintritt nach 45 Beitragsjahren im Jahr 2073 beträgt die Minderung dagegen rund 12 %.
- Bei Annahme eines hohen Anstiegs der Lebenserwartung fallen die Monatsrenten für Versorgungsberechtigte im Alter 67 bei Renteneintritt nach einem einzigen Beitragsjahr im Jahr 2029 um knapp 7 % geringer aus als im ZEW-Basisszenario. Bei Renteneintritt nach 45 Beitragsjahren im Jahr 2073 beträgt die Minderung dagegen rund 20 %.

Auch der verwendete Rechnungszins ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen. Das ZEW weist seine Ergebnisse in realen, kaufkraftbereinigten Werten aus. Der Rechnungszins von 1,0 % ist deshalb als Realzins nach Berücksichtigung der inflationsbedingten Geldentwertung zu verstehen. Bei einer Inflationsannahme von 2,0 % entspricht dies einer nominalen Renditeannahme von knapp 3 %.

Die Annahmen zu Lebenserwartung und Verzinsung haben damit einen erheblichen Einfluss auf die ausgewiesene Höhe der Kapitalrente. DAV und IVS empfehlen, die Auswirkungen unterschiedlicher Annahmen durch Sensitivitätsrechnungen transparent zu machen.

Infobox: Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes und Annahmen zur Entwicklung der Lebenserwartung

Destatis veröffentlicht jedes Jahr Statistiken, die die durchschnittlichen Sterblichkeitsverhältnisse in Deutschland über die letzten drei Jahre abbilden (sog. **Periodensterbetafeln**, zuletzt Sterbetafel 2023/2025). Um die Sterblichkeitsverhältnisse für künftige Jahre abzuschätzen, muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Lebenserwartung in der Vergangenheit, abgesehen von den Corona-Jahren, beständig angestiegen ist. Auch wenn sich der Anstieg seit 2010 erkennbar abgeflacht hat, ist davon auszugehen, dass er sich in der Zukunft fortsetzen wird. Mit den von Destatis veröffentlichten sog. **Kohortensterbetafeln** werden die beobachteten Sterblichkeitsverhältnisse unter Berücksichtigung eines Anstiegs der Lebenserwartung in die Zukunft fortgeschrieben. Dies führt dazu, dass – anders als in den jährlich veröffentlichten Periodensterbetafeln – die Sterblichkeiten in zukünftigen Jahren nicht nur vom Alter und Geschlecht abhängen, sondern auch vom Geburtsjahr (den sog. Kohorten).

² Statistisches Bundesamt (Destatis), 16. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung – Annahmen und Ergebnisse: Lebenserwartung, online unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/annahmen_ergebnisse_16te_kBv.html

Destatis stellt Kohortensterbetafeln für zwei Trends zur Verlängerung der Lebenserwartung zur Verfügung. Trend V1 für einen niedrigen Anstieg der Lebenserwartung, basierend auf der Entwicklung seit 2010, und Trend V2 für einen starken Anstieg der Lebenserwartung, basierend auf der Entwicklung seit Anfang der 1970er Jahre.

Für die 16. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung stellt Destatis ebenfalls Statistiken zur Verfügung, die im Detail jedoch nicht veröffentlicht werden. Hier heißt der Trend, der einen niedrigen Anstieg der Lebenserwartung unterstellt, L1 (entspricht im Wesentlichen V1) und der Trend, der von einem starken Anstieg der Lebenserwartung ausgeht, L3 (im Wesentlichen V2). Darüber hinaus werden Berechnungen auf der Grundlage eines mittleren Trends L2 angestellt. Diese Berechnungen wurden von der Alterssicherungskommission verwendet, um die sukzessive Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters von 67 auf 67,5 Jahre über den Zeitraum von 2031 bis 2041 abzuleiten.

2.3. Konsequente Trennung von Kapitaldeckung und Umlagesystem

Das im Rahmen der gesetzlichen Kapitalrente angesparte Vorsorgevermögen muss auch nach Eintritt in den Ruhestand im kapitalgedeckten System verbleiben. Von einer Übertragung des Kapitals auf die gesetzliche Rentenversicherung zum Erwerb zusätzlicher Entgeltpunkte raten DAV und IVS dringend ab.

Die Beibehaltung einer klaren Trennung zwischen den beiden Systemen, der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente und der kapitalgedeckt finanzierten gesetzlichen Kapitalrente ist aus aktuarieller Sicht zwingend erforderlich, da beiden Ansätzen völlig unterschiedliche Funktionsweisen und Finanzierungsmechanismen zugrunde liegen.

Das Umlageverfahren beruht auf dem Prinzip des Generationenvertrages, bei dem die laufenden Beiträge der Erwerbsbevölkerung direkt zur Auszahlung der aktuellen Renten herangezogen werden. Bei Übertragung von angespartem Kapital in das Umlagesystem würden zunächst weitere Rentenansprüche gutgeschrieben. Die daraus entstehenden lebenslangen Leistungen wären jedoch Teil des Umlagesystems und die Finanzierungslast auf die zukünftigen Beitragszahler verlagert, wohingegen die aktuellen Beitragszahler entlastet würden. Diese Umverteilung von jung zu alt soll durch die kapitalgedeckte Finanzierung gerade verhindert werden.

Die Umwandlung des angesparten Kapitals bei Rentenbeginn in Entgeltpunkte würde die Kapitaldeckung ausgerechnet mit Beginn der Leistungsphase beenden. Dieser Systembruch widerspricht dem Ziel, die umlagefinanzierte GRV (Gesetzliche Rentenversicherung) dauerhaft um ein kapitalgedecktes Element zu erweitern.

DAV und IVS sprechen sich klar dafür aus, die Kapitaldeckung auch in der Rentenphase fortzuführen und die Leistungen allein aus dem angesparten Kapital zu finanzieren.

2.4. Einzelkontenführung und IT-Infrastruktur der gesetzlichen Kapitalrente

Die Einführung der gesetzlichen Kapitalrente erfordert eine hochleistungsfähige, rechtssichere IT-Infrastruktur zur Führung von Millionen individueller Versorgungskonten und zur Abwicklung komplexer Geschäftsvorfälle. Um immense Implementierungskosten, Verzögerungen beim System-

start und finanzielle Fehlallokationen zu vermeiden, sprechen sich DAV und IVS für eine pragmatische Prüfung und Nutzung bereits bestehender und bewährter privatwirtschaftlicher Verwaltungslösungen anstelle einer zeit- und kostenintensiven Neuentwicklung aus.

Es liegt in der Natur eines kapitalgedeckten Systems, dass der Kapitalstock durch die im System befindlichen Personen aufgebaut wird. Dieser Kapitalstock kann kollektiv angelegt werden, wie bei klassischer Kapitaldeckung, oder für jede Person individuell, wie bei einer fondsgebundenen Versicherung. In beiden Varianten ist es zwingend erforderlich, eine praxistaugliche Verwaltung der individuellen Anteile am Gesamtvermögen einzurichten. Diese Einzelkontenführung muss in der Lage sein, jederzeit verlässliche Auskünfte über den aktuellen Vermögensstand zu liefern und eine Vielzahl administrativer wie versicherungsmathematischer Geschäftsvorfälle abzuwickeln. Das Spektrum reicht von der Administration persönlicher Daten (z. B. Adressänderungen, Familienstand, versorgungsberechtigte Ehepartner und Kinder) über komplexe juristische Prozesse wie den Versorgungsausgleich im Scheidungsfall bis hin zur präzisen Berechnung von Rentenhöhen in Abhängigkeit von Kapitalstand und Lebensalter beim Übergang in den Ruhestand oder im Versorgungsfall für Hinterbliebenenleistungen.

Angesichts der großen Anzahl versicherter Personen im neuen System wird hierfür ein extrem leistungsfähiges IT-System benötigt. Da in der ersten Säule bislang keine Strukturen für eine kapitalgedeckte Kontenführung existieren, müsste dieses System vollständig neu aufgebaut werden. Die Erfahrungen mit vergleichbaren Großprojekten in der Banken- und Versicherungswirtschaft zeigen jedoch, dass Neuentwicklungen dieser Größenordnung mit sehr hohen Kosten für Implementierung und laufenden Betrieb verbunden sind.

Um ein solches Massensystem mit allen erforderlichen Standards bezüglich Datenschutzes, Cyber-Sicherheit, Online-Fähigkeit sowie Anbindungen an Zahlungsverkehrs- und Dokumentendrucksysteme bereitzustellen, ist zudem mit einem Zeitaufwand von mindestens zwei Jahren zu rechnen. Vor diesem Hintergrund erweist es sich sowohl unter Kosten- als auch unter Zeitgesichtspunkten als geboten, anstelle einer langwierigen Neuentwicklung den Rückgriff auf bereits am Markt etablierte privatwirtschaftliche Lösungen konsequent in Betracht zu ziehen.

Die Nutzung erprobter privatwirtschaftlicher IT-Infrastrukturen schützt das System der gesetzlichen Kapitalrente vor langjährigen Entwicklungsverzögerungen sowie unkalkulierbaren Kostenrisiken und sichert ab dem Tag des Systemstarts eine funktionierende, hocheffiziente Einzelkontenführung.

2.5. Ausschluss staatlicher Garantieregelungen und Nachschusspflichten

Die gesetzliche Kapitalrente muss sich grundsätzlich ohne externe Mittelzuflüsse vollständig selbst tragen, weshalb weder der Staat noch die gesetzliche Rentenversicherung als Garantiegeber für Kapitalmarkt- oder Langlebkeitsrisiken auftreten dürfen. DAV und IVS warnen eindringlich vor einer Absicherung von Kapitalmarktverlusten durch den Bundeshaushalt oder die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung. Dies sollte von vornherein gesetzlich ausgeschlossen werden.

Garantieelemente sind auch in kapitalgedeckten Systemen grundsätzlich gut darstellbar, wie die Praxis von Lebensversicherungsprodukten und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

zeigt, sie erfordern jedoch stets einen eigenständigen, solventen Garantiegeber und sind mit spürbaren Kosten verbunden.

Entscheidend ist deshalb nicht allein die Höhe einer Garantie, sondern auch, wer die damit verbundenen Risiken trägt und wie sie finanziert werden. Eine Garantie, die im Verlustfall durch Steuern oder Umlagebeiträge finanziert wird, lehnen DAV und IVS ab.

Auch das Langlebigkeitsrisiko ist bei einer lebenslangen Kapitalrente zu berücksichtigen. Es sollte innerhalb des kapitalgedeckten Systems über geeignete Ausgleichsmechanismen finanziert werden. Eine darüberhinausgehende Einstandspflicht des Bundes oder der gesetzlichen Rentenversicherung darf daraus nicht entstehen.

Soll politisch dennoch eine garantierte Mindestleistung vorgesehen werden, müssen Garantiegeber, Finanzierung und Risikotragung bereits vor der Einführung der Kapitalrente eindeutig festgelegt sein.

2.6. Bewährte deutsche Rentenmodelle für die Gestaltung der Auszahlungsphase

Für die Auszahlungsphase der gesetzlichen Kapitalrente steht in Deutschland bereits ein breites Spektrum versicherungsmathematisch erprobter Modelle zur Verfügung, die lebenslange Rentenzahlungen auf unterschiedliche Weise mit der Kapitalanlage verbinden. DAV und IVS empfehlen, diese Erfahrungen bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Kapitalrente zu nutzen.

Die Anteilsrente ist eine Spezialform der fondsgebundenen Rente, bei der für die versorgungsberechtigte Person auch nach Rentenbeginn weiterhin ein Versorgungskonto in Fondsanteilen geführt wird und die Rentenhöhe unmittelbar an die Entwicklung der zugrunde liegenden Fondsanteile gekoppelt ist. Diese ermöglicht eine hohe Beteiligung an Kapitalmarktchancen, birgt jedoch das Risiko marktbedingter Rentenkürzungen. Diese Rentenform entspricht weitgehend der schwedischen Fondsrente.

Die Gewinnrente ist eine Spezialform der klassischen garantierten Rente, die eine garantierte Leistung mit einem aus Überschüssen finanzierten Gewinnrentenzuschlag verbindet, der je nach Überschussentwicklung schwanken kann. Die Garantie sichert die Mindestrente verlässlich nach unten ab, erfordert jedoch Sicherheitsabschläge und dämpft das Ertragspotenzial. Diese Rentenform kommt der traditionellen Rente des Schwedenmodells sehr nahe.

Die Zielrente ist eine Spezialform der Rentengestaltung, die vollständig auf eine garantierte Rentenhöhe verzichtet, aber im Gegensatz zur Anteilsrente kollektive Puffermechanismen vorsieht, mit denen die Auswirkungen von Kapitalmarktschwankungen sowie von einer unerwarteten Verlängerung der Lebenserwartung auf die individuelle Leistungshöhe geglättet werden können. Diese Rentenform ist idealtypisch im deutschen Modell der reinen Beitragszusage umgesetzt, wie sie arbeitsrechtlich im Betriebsrentengesetz und aufsichtsrechtlich in der Pensionsfondsaufsichtsverordnung verankert ist, und könnte bei der Verwendung für die Kapitalrente in Bezug auf den Rechnungszins angepasst werden, um steigend schwankende Leistungen mit Potenzial zum Ausgleich von Kaufkraftverlusten zu ermöglichen.

Alle drei Modelle sind bei Lebensversicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland praktisch umgesetzt und erprobt.

Die drei Modelle zeigen unterschiedliche Möglichkeiten, Kapitalmarktchancen und Schwankungen der laufenden Rente miteinander zu verbinden. Die Höhe der Startrente muss sich in allen drei Modellen nicht zwingend stark unterscheiden, allerdings ergeben sich bei einem vorgegebenen Kapitalmarktverlauf sehr unterschiedliche Verläufe der Rentenhöhe.

DAV und IVS empfehlen, auf die bereits erprobten Modelle zurückzugreifen.

2.7. Versicherungsmathematische Zu- und Abschläge versicherungsmathematisch neutral berechnen

DAV und IVS unterstützen die Empfehlung der Alterssicherungskommission, die Ab- bzw. Zuschläge bei erstmaligem Bezug der Altersrente vor bzw. nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die Versichertengemeinschaft neutral nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen und regelmäßig zu aktualisieren. Aufgrund der Komplexität des Themas sollte ein Expertengremium eingerichtet werden, das ein entsprechendes Verfahren entwickelt.

In einem geschlossenen kapitalgedeckten System, wie es bei Lebensversicherungsunternehmen oder Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vorliegt, hängt die Ermittlung versicherungsmathematisch neutraler Zu- und Abschläge maßgeblich von den getroffenen Annahmen zur rechnungsmäßigen Verzinsung und zur Biometrie ab. In der Versicherungsmathematik (Aktuarwissenschaft) bezeichnet Biometrie die statistische Erfassung und mathematische Modellierung von Risiken, die direkt mit dem menschlichen Leben, der Gesundheit und dem Lebenslauf verknüpft sind. Die versicherungsmathematischen Zu- und Abschläge werden dabei in Bezug auf ein vereinbartes Regeleintrittsalter so bestimmt, dass ein gegebenes Kapital auch bei früherem oder späterem Rentenbeginn immer gerade ausreicht, um unter den getroffenen Annahmen eine lebenslange Rente zu zahlen. Diese versicherungsmathematische Äquivalenzberechnung gehört zum etablierten Standard und täglichen Handwerkszeug von Aktuarinnen und Aktuaren in der Praxis.

In einem offenen umlagefinanzierten System ist die Lösung deutlich komplexer, weil hier zusätzlich die Bestandsentwicklung der Beitragszahler und des Neuzugangs, die Entwicklung der Bruttolöhne sowie die Entwicklung des daraus resultierenden Rentnerbestandes einzubeziehen ist.

Damit hängt die Frage nach der Angemessenheit der versicherungsmathematisch neutralen Zu- und Abschläge maßgeblich auch von der Finanzierungsform ab. Folglich können sich für die gesetzliche Kapitalrente andere versicherungsmathematisch neutrale Abschläge ergeben als für die umlagefinanzierte gesetzliche Rente.

Vor diesem Hintergrund halten DAV und IVS die Bildung eines Expertengremiums für erforderlich. Dieses soll auf Grundlage der drei in Empfehlung 9 der Alterssicherungskommission formulierten Leitlinien ein geeignetes Verfahren zur Ableitung versicherungsmathematisch neutraler Zu- und Abschläge entwickeln:

- Berechnung als pauschaler, durchschnittlicher Satz für die gesamte Rentenlaufzeit
- Berücksichtigung von Hinterbliebenenrenten

- Ansatz der Budgetneutralität zur Neutralisierung finanzieller Auswirkungen auf die Versicherungsgemeinschaft ³

Dabei ist auch die Frage zu beantworten, wie die Handhabung im Hinblick auf die Kapitalrente erfolgen soll. Das Verfahren sollte gesetzlich im Wege der Rechtsverordnung verankert werden, um eine rein politisch motivierte Festlegung zur Steuerung des Renteneintritts zu verhindern.

3. Regelbasierte Koppelung der Regelaltersgrenze an die Lebenserwartung (Empfehlung 5)

DAV und IVS begrüßen die Empfehlung der Alterssicherungskommission, die gesetzliche Regelaltersgrenze nach einem regelbasierten Verfahren an die Entwicklung der Lebenserwartung zu koppeln. Der Anpassungsmechanismus sollte gesetzlich festgelegt und regelmäßig auf Grundlage aktueller Daten angewendet werden.

Die Alterssicherungskommission empfiehlt, die Regelaltersgrenze künftig an die Entwicklung der Lebenserwartung zu koppeln. Steigt die Lebenserwartung, so soll der Zuwachs im Verhältnis 2:1 auf eine längere Erwerbs- und eine längere Rentenphase verteilt werden. Auf Grundlage der von der Kommission verwendeten Annahmen würde die Regelaltersgrenze zwischen 2031 und 2041 um etwa sechs Monate auf 67,5 Jahre steigen. Die Entwicklung soll regelmäßig überprüft werden. Ohne Anstieg der Lebenserwartung erfolgt keine weitere Anhebung.

Die zukünftige Entwicklung der Lebenserwartung ist ungewiss. Deshalb sollte dieser Mechanismus nicht auf langfristigen Prognosen beruhen, sondern regelmäßig die tatsächliche Entwicklung berücksichtigen. Die Alterssicherungskommission stellt bei der Entwicklung der Lebenserwartung auf den mittleren Trend L2 aus der 16. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung⁴ aus dem Jahr 2025 ab⁵. Auf der Grundlage dieses Trends zeichnet sich für die Zukunft beispielhaft eine Anhebung der Regelaltersgrenze um 6 Monate pro Jahrzehnt ab. In der 16. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung werden darüber hinaus zwei weitere Szenarien zur Lebenserwartung betrachtet: Bei einem schwächeren Anstieg der Lebenserwartung (Trend L1) würde sich die Regelaltersgrenze um 4 Monate pro Jahrzehnt erhöhen, bei einem stärkeren Anstieg (Trend L3) um 9 Monate pro Jahrzehnt.

Es kann angeraten sein, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit in der Umsetzung auf die regelmäßig veröffentlichten Periodensterbetafeln des Statistischen Bundesamtes zurückzugreifen. Da Periodentafeln jedoch durch außergewöhnliche Ereignisse wie Pandemien oder starke Grippe-Wellen kurzfristig beeinflusst werden, sollte die Anpassung nicht auf einzelnen Jahreswerten beruhen. Ein geeigneter Glättungsmechanismus kann verhindern, dass temporäre Ausschläge unmittelbar zu einer Veränderung der Regelaltersgrenze führen.

³ 2026: Alterssicherungskommission, Empfehlung 9, (S.29)

⁴ Destatis: 16. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/annahmen_ergebnisse_16te_kBv.html?nn=208696#lebenserwartung

⁵ vgl. Infobox: Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes und Annahmen zur Entwicklung der Lebenserwartung S.11

Der Bericht der Alterssicherungskommission spricht an, bei der konkreten Ausgestaltung der Anhebung der Regelaltersgrenze Unterschiede in der Lebenserwartung zwischen sozioökonomischen Gruppen zu erwägen, um Härten zu vermeiden. Es ist jedoch zu beachten, dass jede Ausnahme von einer Anhebung der Regelaltersgrenze nicht ohne Auswirkungen auf die Finanzierung der gesetzlichen Rente bleibt: Werden größere Gruppen ausgenommen, müssen die daraus entstehenden Mehraufwände von den übrigen Beitrags- oder Steuerzahlern getragen werden.

Ein regelgebundener Mechanismus hat gegenüber wiederkehrenden politischen Einzelentscheidungen den Vorteil, dass Veränderungen der Lebenserwartung nach vorher festgelegten Regeln berücksichtigt werden. Er schafft damit Planbarkeit und verhindert, dass notwendige Anpassungen jedes Mal neu ausgehandelt werden müssen.

4. Nettoersatzquote und Versorgungsziel (Empfehlung 1)

Mit der Empfehlung einer säulenübergreifenden Nettoersatzquote von 70 % vollzieht die Alterssicherungskommission einen wichtigen Perspektivwechsel. Die Leistungsfähigkeit der Alterssicherung wird damit nicht mehr isoliert anhand einzelner Versorgungssysteme betrachtet, sondern anhand des gemeinsamen Beitrags der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge zur Alterssicherung.

DAV und IVS begrüßen diesen Ansatz ausdrücklich. Eine gemeinsame Zielgröße denkt vom Bedarf des Versorgungsempfängers her, anstatt einzelne Versorgungsinstrumente isoliert zu betrachten. Sie verbessert die Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Vorsorgeformen und schafft Transparenz über das Zusammenwirken der drei Säulen. Voraussetzung dafür ist eine konsistente und nachvollziehbare Bewertungsmethodik. Insbesondere müssen in Kapital ausgewiesene Anwartschaften (bereits erworbene Rechte auf künftige Leistungen) nach einheitlichen Grundsätzen in laufende Versorgungsleistungen umgerechnet werden, bevor sie gemeinsam mit den Leistungen aus Zusagen auf Rentenleistungen und der gesetzlichen umlagefinanzierten Rente in eine Nettoersatzquote eingehen können.

Aus Sicht von DAV und IVS sollte daher vor einer Bewertung der Zielerreichung zunächst eindeutig definiert werden, was unter der Nettoersatzquote von 70 % zu verstehen ist, insbesondere ob es eine Orientierungsgröße oder eine einzuhaltende Mindestquote sein soll und auf welchen Annahmen ihre Berechnung beruht. Nur eine transparente und methodisch belastbare Definition ermöglicht eine sachgerechte Beurteilung, ob und wie das angestrebte Versorgungsniveau erreicht wird.

4.1. Einordnung der 70%-Nettoersatzquote als Orientierungsziel

DAV und IVS begrüßen den Vorschlag der Alterssicherungskommission, neben einem Sicherungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung künftig eine Nettoersatzquote für die Gesamtversorgung auszuweisen. Damit wird der Blick von der isolierten Betrachtung einzelner Säulen auf das im Alter tatsächlich verfügbare Einkommen erweitert.

Die von der Kommission vorgeschlagene Nettoersatzquote von 70 % für Durchschnittsverdienende unter expliziter Einbeziehung aller drei Säulen der Alterssicherung ist aus Sicht von DAV

und IVS als ein politisches Versorgungsziel und nicht als garantierte Leistungszusage oder automatische Steuerungsgröße zu verstehen. Vergleichsrechnungen auf Basis eines Standard- bzw. Eckrentners (mit 45 Beitragsjahren und einem durchschnittlichen Bruttoentgelt von derzeit knapp 52.000 Euro p.a.) verdeutlichen die Lücke, die zwischen der Absicherung in der gesetzlichen Rente und diesem Nettoersatzziel bleibt: Das Rentenniveau von 48 % vor Steuern entspricht in der Nettobetrachtung lediglich einer Nettoersatzquote von ca. 56 % des letzten Nettoeinkommens (Lohnsteuerklasse 1, kinderlos).

Nach der Einführung einer gesetzlichen Kapitalrente wäre (politisch) zu definieren, welcher Anteil der Nettoersatzquote für einen Standard- bzw. Eckrentner durch die gesetzliche Rente gedeckt werden soll. Dabei ist zu beachten, dass die gesetzliche Kapitalrente die Planbarkeit dieses Teils der Alterssicherung insbesondere bei einem hohen Aktienanteil in der Kapitalanlage erschweren wird.

Um das Versorgungsziel von 70 % zu erreichen, müssen über die zweite und dritte Säule zusätzliche Nettoleistungen finanziert werden. Damit die Beiträge zur zweiten und dritten Säule nicht zu gering ausfallen, sollten die erwarteten Leistungen aus der GRV mit gewissen Sicherheitsabschlägen hochgerechnet werden. Zu optimistische Angaben zur erwarteten Rente aus der GRV könnten nämlich die Anreize einer eigenverantwortlichen Zusatzabsicherung vermindern, indem sie die Versorgungslücke klein erscheinen lassen.

Entscheidend ist aus Sicht von DAV und IVS daher, dass bei der Beurteilung des Versorgungsziels alle Säulen der Alterssicherung berücksichtigt werden. Betriebliche und private Alterssicherung müssen verlässlich einen zusätzlichen Beitrag leisten. Wie groß dieser Beitrag sein muss, hängt von der Entwicklung der Leistungen in der ersten Säule und den individuellen Erwerbs- und Versorgungsbiografien ab.

4.2. Standardisierte Umrechnungsmethodik für Vergleichbarkeit der Leistungen

Soll eine säulenübergreifende Nettoersatzquote ausgewiesen werden, müssen die unterschiedlichen Versorgungsleistungen nach einheitlichen Maßstäben berücksichtigt werden. Insbesondere Leistungen, die während der Anwartschaft als Kapital geführt werden, müssen in eine laufende Rentenleistung umgerechnet werden, bereits als Rente zugesagte oder prognostizierte Leistungen müssen so umgerechnet werden, dass sie mit den anderen Versorgungszusagen vergleichbar sind.

Die Erreichung der von der Alterssicherungskommission in Empfehlung 1 definierten Nettoersatzquote von 70 % erfordert die dauerhafte Substitution des vormaligen Erwerbseinkommens durch einen verlässlichen monatlichen Zahlungsstrom nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben. Für die Einbindung kapitalgedeckter Ansparmodelle der zweiten und dritten Säule ist die versicherungsmathematische Übersetzung des bereitstehenden Kapitalvermögens in eine zukünftige Nettorente der entscheidende methodische Schritt.

Dabei haben die zugrunde gelegten Annahmen erheblichen Einfluss auf die ausgewiesene Höhe. Bei der Verrentung eines Kapitalvermögens führen eine höhere angenommene Verzinsung oder eine niedrigere Annahme zur Lebenserwartung zu einer höheren rechnerischen Monatsrente. Auch bei bereits rentenförmigen Leistungen ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang

die Leistung garantiert ist, mit welcher Dynamik gerechnet wird und welche Schwankungen möglich sind. Ohne einheitliche Bewertungsgrundsätze können daher identische oder vergleichbare Versorgungswerte ganz unterschiedlich zur Nettoersatzquote beitragen.

DAV und IVS empfehlen deshalb eine standardisierte aktuarielle Methode für die Einbeziehung kapitalbasierter Versorgungsleistungen in die Nettoersatzquote. Die wesentlichen Annahmen müssen einheitlich und nachvollziehbar festgelegt werden. Für unsichere Parameter, insbesondere Lebenserwartung und kapitalmarktnahe Verzinsung, sollen Sensitivitäten ausgewiesen werden. Damit wird sichtbar, wie stark die ausgewiesene Nettoersatzquote von den gewählten Annahmen abhängt.

Bei der Entwicklung einer solchen Methodik kann auf den Vorarbeiten der Digitalen Rentenübersicht aufgebaut werden. Ziel ist ein einheitlicher Bewertungsmaßstab, mit dem unterschiedliche Versorgungsformen sachgerecht in die säulenübergreifende Nettoersatzquote einbezogen werden können.

4.3. Notwendigkeit einer kaufkraftbereinigten Realwertbetrachtung

Zur Beurteilung des Versorgungsniveaus reicht es nicht aus, künftige Rentenleistungen als Nominalbeträge ohne Kontext auszuweisen. Entscheidend ist, welche Kaufkraft mit diesen Leistungen im Alter tatsächlich verbunden ist. Dies gilt insbesondere bei langen Zeiträumen im Aufbau einer Anwartschaft und im späteren Rentenbezug.

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden regelmäßig angepasst und folgen dabei grundsätzlich der Lohnentwicklung. Bei den anderen Versorgungsleistungen hängt die Entwicklung dagegen von der jeweiligen Ausgestaltung ab. Eine konstante nominale Rente verliert bei positiver Inflation kontinuierlich an Kaufkraft, auch eine steigende Rente schützt - je nach Anpassungslogik – nicht sicher vor einem Verlust der Kaufkraft.

Die Größenordnung kann erheblich sein: Bei einer durchschnittlichen Inflation von 2 % p.a. halbiert sich der reale Wert einer Leistung über einen Zeitraum von 35 Jahren. Eine prognostizierte monatliche Nominalrente von 1.000 Euro hätte damit nach 35 Jahren real nur noch eine Kaufkraft von 500 Euro.

Die Unterscheidung ist insbesondere beim Vergleich verschiedener Rentenmodelle relevant: Eine steigende Nominalrente kann beispielsweise notwendig sein, um allein die Inflation auszugleichen. Erst die Realwertbetrachtung zeigt, ob und in welchem Umfang sich die tatsächliche Kaufkraft der Rentenleistung über die Rentenbezugszeit verändert.

Die Nettoersatzquote von 70 % ist zum Zeitpunkt des Renteneintritts, also in ferner Zukunft, zu erfüllen. Hinsichtlich der Abzüge durch Steuern und Sozialabgaben erscheint es in erster Näherung vertretbar, von den heutigen Verhältnissen auszugehen. Bei der Betrachtung einer etwaigen Netto-Versorgungslücke zur gesetzlichen Rentenversicherung, die aus Leistungen der 2. und 3. Säule geschlossen werden muss, ist jedoch zwingend der inflationsbedingte Kaufkraftverlust zu berücksichtigen. Hochrechnungen von Nominalbeträgen können leicht in die Irre führen und dazu verleiten, den tatsächlich erforderlichen Vorsorgeaufwand zu unterschätzen.

DAV und IVS empfehlen deshalb, bei der Ermittlung der säulenübergreifenden Nettoersatzquote alle Versorgungsleistungen einheitlich auf Realwertbasis umzurechnen. Nur eine solche Realwertbetrachtung ermöglicht es, Leistungen aus unterschiedlichen Säulen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten miteinander zu vergleichen und ihren Beitrag zum angestrebten Versorgungsniveau zu bestimmen.

5. Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (Empfehlungen 29 & 30)

Die von der Alterssicherungskommission vorgeschlagene säulenübergreifende Nettoersatzquote unterstreicht die Bedeutung aller drei Säulen für die Gesamtversorgung im Alter. Der betrieblichen Altersversorgung (bAV) kommt damit eine wichtige zentrale Rolle im Zusammenspiel der drei Säulen zu. Sie verbindet langfristige Kapitaldeckung mit kollektiver Risikotragung mit der Möglichkeit einer Beteiligung der Arbeitgeber an der Finanzierung der Altersvorsorge.

DAV und IVS begrüßen daher, dass die Alterssicherungskommission der Weiterentwicklung der betrieblichen Altersversorgung einen hohen Stellenwert beimisst. Die zweite Säule sollte als eigenständiger und komplementärer Baustein der Alterssicherung weiter gestärkt werden. Dafür muss der bestehende rechtliche und regulatorische Rahmen weiterentwickelt werden, um die Verbreitung, die Möglichkeit für eine chancenorientierte Kapitalanlage und eine effiziente kollektive Organisation zu verbessern.

5.1. Ergebnisoffener Sozialpartnerdialog unter Einbindung nicht tarifgebundener KMU

Der Sozialpartnerdialog darf nicht auf Sozialpartner verengt werden, sondern muss offen und unter Einbindung vor allem nicht-tarifgebundener kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erfolgen, um einfache, haftungsarme Lösungen für alle Unternehmen zu ermöglichen.

DAV und IVS bewerten die Einrichtung eines Sozialpartnerdialogs zur Stärkung der bAV grundsätzlich positiv. Um den Verbreitungsgrad der bAV vor allem bei KMU nachhaltig zu steigern, bedarf es jedoch pragmatischer und bürokratiearmer Lösungsansätze, die auch unabhängig von Tarifvertragsparteien funktionieren.

Zur Erarbeitung praxistauglicher und versicherungsmathematisch fundierter Konzepte sollten gewachsene bAV-Strukturen sowie die einschlägige fachliche Expertise unmittelbar in die Diskussion einfließen. Zudem sollte der Sozialpartnerdialog die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen, da verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen, Wirtschaftswachstum und Produktivitätssteigerungen die Möglichkeiten, bAV anzubieten und zu finanzieren, verbessern. Diese Rahmenbedingungen sollten im Sozialpartnerdialog berücksichtigt werden.

5.2. Verbindlichkeit erhöhen durch Auto-Enrolment mit Opting-out und Zugang zu Zusageformen ohne Einstandspflicht

Um die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung deutlich zu erhöhen, sprechen sich DAV und IVS für die automatische Einbeziehung aller Arbeitnehmer in eine betriebliche Versorgungszusage mit Abwahloption (Auto-Enrolment mit Opting-out) aus. Zudem sollte allen Arbeitgebern

unter Verzicht auf die Zugangshürden des Sozialpartnermodells eine Zusageform ohne Einstandspflicht offenstehen.

Rein freiwillige Angebote konnten bisher keine flächendeckende Verbreitung der bAV erreichen: Vor allem Beschäftigte mit niedrigerem Einkommen sowie Personen mit Informationsdefiziten oder einer Neigung zum Aufschieben nehmen bestehende Möglichkeiten zur Entgeltumwandlung nur unterdurchschnittlich wahr.

Ein automatisiertes Einbeziehungsverfahren mit Abmeldeoption (Auto-Enrolment) wirkt diesen Barrieren entgegen, indem Beschäftigte standardmäßig einbezogen werden. Internationale Referenzmodelle (etwa aus Großbritannien oder Neuseeland) sowie erfolgreiche nationale Branchenvereinbarungen (beispielsweise im Bankensektor) zeigen, dass so Durchdringungsquoten von weit über 80 bis 90 Prozent möglich sind, was zudem kollektive Lösungen begünstigt und Verwaltungskosten senkt. Ein gesetzliches Obligatorium halten DAV und IVS vor dem Hintergrund der mit der Einführung der gesetzlichen Kapitalrente verbundenen erhöhten Sozialabgabenlast nicht für zielführend.

Die durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II) geschaffenen Rahmenbedingungen greifen zu kurz, da sie im Wesentlichen auf nicht-tariflich geregelte Entgeltbestandteile beschränkt sind und erhebliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Abgrenzung zur Tarifüblichkeit aufwerfen. Erforderlich ist eine generelle, rechtssichere gesetzliche Öffnung für *Auto-Enrolment* unmittelbar auf Betriebsebene. Voraussetzung dafür ist eine Beitragszusage ohne Einstandspflicht für eine bestimmte Versorgungsleistung. Das deutsche Betriebsrentenrecht ist traditionell vom Leistungsversprechen geprägt. Arbeitgeber übernehmen damit langfristige Verpflichtungen, deren wirtschaftliche Auswirkung bei Erteilung der Zusage nur begrenzt vorhersehbar ist. Die damit verbundenen Rechts- und Einstandsrisiken halten insbesondere KMU oft davon ab, eine bAV anzubieten. Für eine weitere Verbreitung der bAV muss das System konsequent von der Leistungszusage hin zur Beitragszusage gewandelt werden.

Vielen nicht-tarifgebundenen Arbeitgebern und damit vielen KMU ist der Zugang zu einer reinen Beitragszusage verwehrt. DAV und IVS sprechen sich deshalb dafür aus, diese Zusageform auch außerhalb tarifvertraglicher Modelle zu öffnen. Darüber hinaus sprechen sich DAV und IVS dafür aus, bAV im Durchführungsweg Direktversicherung gesetzlich als Zusageform ohne zusätzliche arbeitsrechtliche Einstandspflicht des Arbeitgebers anzuerkennen.

5.3. Niedrigere Garantien in der klassischen bAV

Auch in der klassischen bAV müssen niedrigere Garantien möglich sein, um die Chancen einer langfristigen Kapitalanlage stärker nutzen zu können. Wenn in der ersten und dritten Säule chancenreichere Kapitalanlage ermöglicht wird, darf die bAV nicht durch starre Garantievorgaben benachteiligt werden.

Analog zu den Reformvorschlägen für die private Altersvorsorge und die gesetzliche Kapitalrente sollte auch die bAV stärker auf den Kapitalmarkt setzen können. Niedrigere Garantien würden den Spielraum für renditestärkere Anlagen erweitern und so höhere Leistungen sowie den realen Werterhalt ermöglichen, sofern stärkere Schwankungen akzeptiert werden. Durch kollektive Risikotragung und gemeinsame Kapitalanlage über den Rentenbeginn hinaus können Kapitalmarkt-

Inflations- und Langlebkeitsrisiken generationenübergreifend ausgeglichen werden. Dies erlaubt einen renditestarken Aufbau und deutlich höhere Startrenten mit einer ausgewogenen Balance zwischen garantierten und variablen Anteilen.

Für die geplante gesetzliche Kapitalrente und die reformierte private Altersvorsorge sind Modelle vorgesehen, die deutlich geringere oder keine Garantien vorsehen. DAV und IVS sprechen sich deshalb für eine Absenkung des Garantieniveaus der Beitragszusage mit Mindestleistung (initial auf 80 %, perspektivisch sollten auch 60 % möglich sein) sowohl für die Anspar- als auch die Leistungsphase aus. Darüber hinaus sollten die Regelungen zur Anpassung laufender Renten so geändert werden, dass auch schwankende Renten mit einer der Höhe nach garantierten Sockelrente zulässig sind.

5.4. Rechtssicherheit für die Anpassung von Bestandszusagen schaffen

Arbeitgeber und Betriebsräte müssen Versorgungssysteme an dauerhaft veränderte wirtschaftliche und demografische Rahmenbedingungen anpassen können. DAV und IVS sprechen sich deshalb für verlässliche Regeln zur Anpassung künftiger Zuwächse, für eine versicherungsmathematische Konkretisierung des Dotierungsrahmens und für eine erleichterte wertgleiche Überführung bereits erdienter Anwartschaften in neue Versorgungssysteme aus.

Das geltende Betriebsrentenrecht setzt der Anpassung bestehender Versorgungswerke an veränderte Rahmenbedingungen wie bspw. marktnahe Verzinsung, Lebenserwartung oder wirtschaftliche Lage enge Grenzen. Da die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts („3-Stufen-Theorie“) Anpassungen bei künftig zu erdienenden Anwartschaften (Future Service) oft nur unter Erfüllung strenger Anforderungen (sachlich-proportionale Gründe) zulässt, entstehen wirtschaftliche Ungleichgewichte und unerwünschte Verteilungswirkungen. Dies kann dazu führen, dass Arbeitgeber bei neuen Zusagen das Leistungsniveau deutlich reduzieren oder sich vollständig aus der bAV zurückziehen, während bestehende Zusagen unverändert fortgeführt werden.

DAV und IVS sprechen sich deshalb dafür aus, dass bei mittelbar durchgeführten Zusagen aufsichtsrechtlich unbedenkliche Eingriffe bei der durchführenden Versorgungseinrichtung auch arbeitsrechtlich ohne Blick auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers anerkannt werden, sofern sie nicht bloßen Einsparungen dienen. Hierzu sollte der Dotierungsrahmen gesetzlich konkretisiert werden und ein versicherungsmathematischer Nachweis die Wertgleichheit sicherstellen. Zudem sind rechtssichere Wege nötig, um bereits erdiente Anwartschaften (Past Service) in neue Versorgungssysteme zu überführen. Dies beinhaltet die kollektivrechtliche Harmonisierung der Rentenanpassung sowie die wertgleiche Überführung bestehender Anwartschaften als Initialbaustein in eine neue, beitragsorientierte Versorgungsordnung, ohne die Anrechte dabei zu kürzen.

5.5. Verbesserung der Portabilität durch Einrichtung einer Portabilitätskasse

Bei häufigeren Arbeitgeberwechseln verteilen sich die bAV-Anwartschaften zunehmend auf mehrere Versorgungsträger. DAV und IVS sprechen sich deshalb ergänzend zu den bestehenden

Übertragungsmöglichkeiten für eine zentrale Portabilitätskasse aus, bei der Anwartschaften gebündelt und im Alter aus einer Hand gezahlt werden können.

Die Digitale Rentenübersicht schafft Transparenz über bestehende Anwartschaften auch bei wechselnden Erwerbsbiografien. Sie löst jedoch nicht das Problem, dass Versorgungsberechtigte im Alter Leistungen von mehreren früheren Arbeitgebern oder Versorgungsträgern erhalten. Gleichzeitig ist eine Übertragung auf den Versorgungsträger eines neuen Arbeitgebers nicht immer möglich.

§ 4 BetrAVG ermöglicht zwar grundsätzlich die Übertragung von Anwartschaften bei versicherungsförmigen Durchführungswegen, diese scheitert in der Praxis jedoch häufig an administrativen oder haftungsrechtlichen Hürden oder daran, dass der neue Arbeitgeber keinen passenden Durchführungsweg anbietet. Ergänzend sollte deshalb, nach dem Vorbild der Versorgungsausgleichskasse, eine privatrechtliche Portabilitätskasse geschaffen werden. Um Kosten und Wertverluste zu minimieren, sollte die Zusammenführung von Zusagen flexibel gestaltet und idealerweise erst bei Leistungsbeginn erfolgen.

DAV und IVS unterstützen die Empfehlung 30 der Alterssicherungskommission, Übertragungsprozesse zwischen Versorgungsträgern durch Standardisierung, digitale Schnittstellen und einheitliche Bewertungsverfahren zu vereinfachen. Dabei sind Höchstgrenzen für übertragbare Beträge, die Vermeidung von Transferverlusten sowie eine frühzeitige und transparente Information der Beschäftigten über ihre Übertragungsrechte und Handlungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

6. Vorschläge zur Weiterentwicklung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge

Eine lebensstandardsichernde Alterssicherung erfordert verlässliche lebenslange Leistungen, weshalb das Altersvorsorgereformgesetz die Leistungsfähigkeit kollektiver Systeme und deren Kapitalanlage über das Sicherungsvermögen in der Ansparphase gezielt einbinden und stärken sollte. DAV und IVS sprechen sich auch dafür aus, kapitalmarktorientierte Bausteine in Kombination mit stabilen lebenslangen Leistungen auch in der Rentenphase der privaten Altersvorsorge zuzulassen.

Die private Altersvorsorge hat im Drei-Säulen-System eine wichtige ergänzende Funktion. Sie soll insbesondere individuelle Versorgungslücken schließen und gemeinsam mit der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersversorgung zum angestrebten Gesamtversorgungsniveau beitragen. Die flexiblen Angebote, die durch das Altersvorsorgereformgesetz (AVRG) ab 2027 in der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge zugelassen sind, können breite Bevölkerungsgruppen und insbesondere die Bezieher von kleinen und mittleren Einkommen zum Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge ermutigen.

Für die Planung der dauerhaften finanziellen Sicherheit im Alter ist für diese Menschen von entscheidender Bedeutung, dass die in der Ansparphase eingesetzten finanziellen Mittel auch in der Auszahlungsphase ertragreich angelegt werden, gegebenenfalls flankiert durch geeignete Stabilisierungsmaßnahmen, mit deren Hilfe mögliche Verwerfungen an den Kapitalmärkten ausgegli-

chen werden. In der Auszahlungsphase sollte die Finanzierung des gewünschten Lebensstandards bis zum Lebensende gesichert sein, wobei gleichzeitig flexible Ausgestaltungsmöglichkeiten bestehen sollten, die der eigenen Lebenssituation gerecht werden.

Neben den Möglichkeiten der direkten Partizipation an Renditechancen und Schwankungen der Kapitalmärkte, die das AVRГ vorsieht, bietet eine kollektiv gesteuerte und auf langfristige Sparprozesse angelegte Kapitalanlage, wie sie von Lebensversicherern angeboten wird, einen effektiven Weg, ein Sicherheitsnetz für die Grundbedürfnisse im Alter aufzubauen. Neben höheren Ertragschancen kann durch die Investition der Beiträge in Realwerte wie beispielsweise Immobilien, Aktien oder nicht börsengehandelte Kapitalanlagen auch ein nachhaltiger Inflationsschutz erreicht werden. Zudem sorgen die Puffer- und Ausgleichsmechanismen im Kollektiv dafür, dass kurz- und mittelfristige Verwerfungen an den Kapitalmärkten ausgehalten werden. Diese Investitionsformen bleiben somit bedeutsam, sie sollten in einer Weiterentwicklung des AVRГ stärker integriert werden; die ab 2027 im Sinne eines beabsichtigten Wettbewerbs vorgesehenen Wechselmöglichkeiten sollten modifiziert werden, da sie die langfristig wirkenden Vorteile dieser Investitionsformen beeinträchtigen können.

Auszahlungspläne, die das Altersvorsorgereformgesetz (AVRГ) als Auszahlungsform vorsieht, halten DAV und IVS mit Blick auf das von der Alterssicherungskommission empfohlene Versorgungsziel einer säulenübergreifenden 70-prozentigen Nettoersatzquote für problematisch. Dieses Ziel einer dauerhaften Lebensstandardsicherung im Alter lässt sich durch alle drei Säulen nur erreichen, wenn die Leistungen verlässlich bis zum Lebensende fließen. Nur lebenslange Renten können Altersarmut effektiv und generationengerecht verhindern sowie die staatlichen Sicherungssysteme nachhaltig entlasten. Die im AVRГ vorgesehene Möglichkeit, in der Auszahlungsphase eines Altersvorsorgevertrags bei einer stabilen lebenslangen Zahlung aus einem Sockelbetrag gleichzeitig von den Chancen des Kapitalmarkts profitieren zu können, wird weiterhin ausdrücklich begrüßt. Kollektive Sicherungssysteme, die Aktuarinnen und Aktuare steuern, können diese Kombination hocheffizient organisieren. In einer Weiterentwicklung und Erweiterung dieser Regelungen bieten sich Spielräume für eine flexiblere und damit für die Rentnerinnen und Rentner noch wirtschaftlichere und attraktivere Ausgestaltung. Es wird jedoch zu regeln sein, dass die Gesamtrente während der gesamten Auszahlungsphase nicht unter einen bestimmten Prozentsatz der Rentenzahlung zu Beginn der Auszahlungsphase fallen kann.

Glossar

Kapitalrente	Während der Ansparphase wird Kapital aufgebaut und dieses bei Renteneintritt ganz oder teilweise in eine lebenslange Rentenleistung umgewandelt. Im Kontext des Positionspapiers bezeichnet die Kapitalrente die von der Alterssicherungskommission vorgeschlagene kapitalgedeckte Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung.
Startrente	Die anfängliche monatliche Rentenleistung, die zu Beginn der Rentenphase festgelegt wird. Ihre Höhe hängt insbesondere von der Höhe des angesparten Kapitals sowie den zugrunde gelegten Annahmen zu Verzinsung und Lebenserwartung ab. Eine höhere Startrente kann grundsätzlich mit einer höheren Anpassungs- und Schwankungsanfälligkeit der späteren Rentenleistungen einhergehen.
Zielrente	Eine lebenslange Rentenleistung, deren Höhe auf Basis des vorhandenen Versorgungskapitals und aktueller Annahmen bestimmt wird, ohne eine unveränderliche Rentenhöhe zu garantieren. Durch kollektive Sicherungs- und Ausgleichsmechanismen können Kapitalmarkt- und Langlebkeitsrisiken innerhalb eines Kollektivs teilweise ausgeglichen und die Schwankungen der laufenden Leistung begrenzt werden.
Prämienrente	Bezeichnung für die kapitalgedeckte gesetzliche Altersvorsorge in Schweden („Premiepension“). Während der Ansparphase werden Beiträge kapitalmarktorientiert angelegt. Bei Rentenbeginn kann zwischen unterschiedlichen Auszahlungsformen gewählt werden: einer fondsgebundenen und einer versicherungsförmig garantierten Rentenleistung.
Traditionelle Rente	Eine Rentenform, bei der die laufenden Leistungen auf Grundlage eines gemeinschaftlich verwalteten Sicherungsvermögens erbracht werden. Im schwedischen Modell umfasst die traditionelle Rente insbesondere eine garantierte Mindestleistung sowie eine variable Zusatzleistung.
Klassische Rente	Eine versicherungsförmig ausgestaltete lebenslange Rentenleistung mit einem garantierten Leistungsbestandteil und gegebenenfalls einer zusätzlichen Überschuss- bzw. Gewinnbeteiligung. Die Kapitalanlage erfolgt grundsätzlich stärker sicherheitsorientiert als bei einer fondsgebundenen Rentenform.
Anteilsrente / Fondsanteilsbasierte Rente	Eine lebenslange Rentenleistung, deren Höhe unmittelbar an die Entwicklung der zugrunde liegenden Fondsanteile gekoppelt ist. Die individuelle Rentenleistung wird jährlich auf Basis des verbleibenden Fondsvermögens und der aktuariellen Annahmen neu bestimmt und kann entsprechend der Kapitalmarktentwicklung schwanken.
Garantierrente	Eine lebenslange Rentenleistung, bei der eine garantierte Mindestleistung zugesagt wird. Darüber hinaus kann eine variable Leistung hinzukommen, deren Höhe insbesondere von der Entwicklung der Kapitalanlage und der tatsächlich eintretenden Sterblichkeit abhängt.
Gewinnrente	Eine klassische Rentenform, bei der neben einer garantierten Rentenleistung eine variable Zusatzleistung aus erwirtschafteten Überschüssen gewährt wird. Die Zusatzleistung kann insbesondere von Kapitalanlage- und Sterblichkeitsgewinnen abhängen und bei ungünstiger Entwicklung reduziert werden, grundsätzlich jedoch nicht unter die garantierte Mindestleistung fallen.
Betriebsrente	Eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung zugesagt durch den Arbeitgeber, finanziert durch den Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer mit fünf möglichen gesetzlich anerkannten Durchführungswegen und unterschiedlichen Zusagegestaltungen. Sie ergänzt die gesetzliche Rentenversicherung und die private Altersvorsorge.
V1, V2, L1, L2, L3	Bezeichnen Trends zur Verlängerung der Lebenserwartung in verschiedenen Kohortensterbetafeln des Statistischen Bundesamtes (Destatis), welche sich in Bezug auf die Lebenserwartung unterscheiden.

Über die DAV

Die 1993 gegründete Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. ist die unabhängige berufsständische Vertretung der als Aktuarinnen und Aktuare in Deutschland tätigen Versicherungs-, Vorsorge-, Bauspar- und Finanzmathematikerinnen und -mathematiker mit Sitz in Köln. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer rund 7.000 Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuarinnen und Aktuare und zum Nutzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen ihre fachliche Expertise in gesetzgeberische Prozesse einzubringen. Im Rahmen einer anspruchsvollen, berufsbegleitenden Ausbildung verleiht sie den Titel „Aktuar DAV“ bzw. „Aktuarin DAV“. Darüber hinaus bietet sie ihren Mitgliedern die Möglichkeit, weitere Titel zu erwerben, um die eigene Qualifikation in den Bereichen betriebliche Altersversorgung, Risikomanagement oder Data Science auszuweisen.

Über das IVS

Das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. mit Sitz in Köln verfolgt seit seiner Gründung im Jahre 1980 das Ziel, die berufsständischen Belange seiner rund 900 Mitglieder zu fördern und sich für die öffentliche Anerkennung des Berufsstandes der Aktuarinnen und Aktuare einzusetzen. Die Mitglieder des IVS sind gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und haben somit die anspruchsvolle Ausbildung zum „Aktuar DAV“ bzw. zur „Aktuarin DAV“ absolviert. Darüber hinaus haben sie zusätzliche Prüfungen in Pensionsversicherungsmathematik, in Arbeits- und Steuerrecht sowie in der Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung abgelegt. Damit haben IVS-geprüfte versicherungsmathematische Sachverständige für Altersversorgung ein breit gefächertes Fachwissen und sind wegen ihrer hohen fachlichen Qualifikation gefragte Expertinnen und Experten in allen Belangen der betrieblichen Altersversorgung.



Ansprechpartner für Rückfragen:

Marc-Henning Busch

Gremienreferent

T 0221/912 554-224

E marc-henning.busch@aktuar.de

Christopher Kling

Gremienreferent

T 0221/912 554-223

E christopher.kling@aktuar.de